



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Finanzen und
Beteiligungen -

Tagesordnung II Punkt 13 der öffentlichen Sitzung am 7. Juli 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-20-0023

Haushaltsplan 2021 - Genehmigungs- und Begleiterlass der Aufsichtsbehörde

Beschluss Nr. 0043

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich für den Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2021 genehmigt hat,
 - 1.2. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Gesamtbeträge der nach der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite genehmigt hat,
 - 1.3. das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die Gesamtbeträge der nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „ELW - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ für das Jahr 2021 vorgesehenen Gesamtbeträge für Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite genehmigt hat,
 - 1.4. die Festsetzungen für die Eigenbetriebe „mattiaqua - Eigenbetrieb für Quellen, Bäder, Freizeit“, „TriWiCon - Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus“ und „WLW - Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ keine Genehmigungen erfordern,
 - 1.5. die Haushaltssatzung 2021 erst nach der öffentlichen Bekanntmachung und der anschließenden Auslegung in Kraft tritt,
 - 1.6. die Genehmigung mit folgenden Hinweisen erteilt wurde:

Allgemeines

- Eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen sind zu intensivieren, um das Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs dauerhaft sicherzustellen.
- Künftig muss es daher Ziel sein, die Gesamtaufwendungen spürbarer zu reduzieren und insgesamt auf das durchschnittliche Niveau der jährlichen Einnahmen auszurichten.
- Erträge und Einzahlungen sind in der rechtlichen zulässigen Höhe vollständig umzusetzen.
- Abweichungen von den Planwerten im Haushaltsvollzug sind zeitnah mit dem

- Jahres-ergebnis vorzulegen.
- Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Haushaltsplanung sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen dokumentiert mit den Fachbereichen zu vereinbaren.
- Über die Haushaltsentwicklung ist der Aufsichtsbehörde monatlich eine Hochrechnung vorzulegen.
- Sofern im Haushaltsvollzug substantiell negative Abweichungen von den veranschlagten Defiziten zu erwarten sind, sind der Aufsichtsbehörde daneben Berichte zu konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Defizitvorgabe vorzulegen.
- In diesem Zusammenhang behält sich die Aufsichtsbehörde vor, der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Haushaltsvollzug Auflagen zu erteilen.
- Von der Möglichkeit, haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen, ist bei substantiell negativen Abweichungen vom Planwert Gebrauch zu machen.

- Es sollten nur Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die bei Anlegung strengster Maßstäbe dringend erforderlich sind.
- Bei allen Pflichtleistungen sollten Ermessensspielräume für Einsparungen genutzt werden.
- Alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Einzahlungen sollten ausgeschöpft werden.
- Der Umfang städtischer Zuschüsse sollte konsequent überprüft werden.
- Dabei sollte folgendes Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:
 - Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
 - Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
 - Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
 - Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?
- Vermögensgegenstände, die die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, sind auf ihre Veräußerbarkeit zu überprüfen.
- Bei speziellen Einnahmemöglichkeiten ist unter Berücksichtigung des § 93 Abs. 2 HGO das Prinzip der Kostendeckung zu beachten. Die bisher angenommenen Grenzen der Vertretbarkeit sollten dabei regelmäßig überprüft und angepasst werden.
- Die Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 28 GemHVO sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Personal

- Auf Personalkosteneinsparungen sollte weiterhin kontinuierlich hingewirkt werden.
- Notwendige Neubesetzungen bzw. Beförderungen oder Höhergruppierung sollten nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden.
- Die Regelungen im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03. Mai 2018 („Neue Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff“) sollten konsequent umgesetzt werden.
- Ein unabweisbarer Mehrbedarf sollte in erster Linie durch interne Versetzungs-

- bzw. Organisationsmöglichkeiten ausgeglichen werden.
- Die Entscheidung über Stellenwiederbesetzungen ist an die aktuelle Haushaltslage zu knüpfen.
 - Bei den zahlungswirksamen Personalaufwendungen sollten - ohne Berücksichtigung des Ausbaubereichs Kinderbetreuung und drittfinanziertem Personal - keine zusätzlichen Haushaltsmittel für tarifliche Steigerungen in 2021 berücksichtigt werden. Die Tarifsteigerungen sind aus dem Budget zu kompensieren.

Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften

- Die Wirtschaftsführung bei den Eigenbetrieben ist so auszurichten, dass eine Reduzierung der städtischen Zuschüsse erreicht wird.
 - Die im Haushaltsplan 2021 der Stadt geplanten Zuschüsse an die Eigenbetriebe dürfen nicht überschritten werden.
 - Bei substantiell negativen Abweichungen vom Planwert ist der Aufsichtsbehörde ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.
 - Bei der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind die Festsetzungen der Wirtschaftspläne zwingend einzuhalten.
 - Veranschlagte Erträge und Einzahlungen sind mindestens in Höhe der jeweils geplanten Beträge zu erwirtschaften.
 - Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen mit dem Eigenbetrieb zu vereinbaren.
 - Im Bereich der städtischen Gesellschaften ist das Leistungsangebot mit dem Ziel der Gewinnerhöhung oder Verlustabsenkung weiterhin kritisch zu überprüfen.
 - Auch Absenkung von Standards sollten in die Überprüfung ernsthaft aufgenommen werden.
 - Soweit städtische Gesellschaften einen jahresbezogenen Überschuss erzielen, sollten Gewinnausschüttungen an den Kernhaushalt ernsthaft geprüft werden.
 - Ausweitungen des Leistungsangebotes sollten weder zu einer negativen Ergebnisentwicklung noch zu einer Verminderung des Eigenkapitals führen.
 - Bei substantiellen negativen Abweichungen zum Planwert ist der Aufsichtsbehörde ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.
 - Diese Hinweise sind sinngemäß auch auf die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe anzuwenden.
 - Im Hinblick auf die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind künftig die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich zu berücksichtigen.
2. Dezernat III/20 wird beauftragt, die Genehmigungshinweise in Verbindung mit den Dezernaten im Haushaltsvollzug umzusetzen und entsprechende Berichte der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(antragsgemäß Magistrat 22.06.2021 BP 0477)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .07.2021

Dr. Völker
Vorsitzender